

Caritas

Ö s t e r r e i c h

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Beim GESETZENTWURF	
Zl. <u>83</u>	-GE/19 <u>17</u>
Datum: 20. NOV. 1997	
Verteilt <u>21.11.97</u>	

Mag. Michaela

Betrifft: Stellungnahme der Österreichischen Caritaszentrale zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem integrierten Vertriebenen aus Bosnien und Herzegowina das weitere Aufenthaltsrecht gesichert wird
Zahl: 76.201/153-SL IV/97

Wien, 20.11.97

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Caritaszentrale erlaubt sich, dem Ersuchen des Bundesministeriums für Inneres vom 21. Oktober 1997 folgend, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem integrierten Vertriebenen aus Bosnien und Herzegowina das weitere Aufenthaltsrecht gesichert wird, Stellung zu nehmen. In der beilage werden 25 Ausfertigungen der gegenständlichen Stellungnahme übermittelt.

Die Österreichische Caritaszentrale ersucht, die Anmerkungen, Kritikpunkte und Abänderungsvorschläge in den Gesetzwerdungsprozeß miteinzubeziehen und betont die Bereitschaft, für Gespräche betreffend einzelne Kritikpunkte und Anmerkungen zur Verfügung zu stehen, um die in der vorliegenden Stellungnahme kurz gefaßten Punkte näher auszuführen und an der Erarbeitung konstruktiver Abänderungsvorschläge mitzuberaten.

Mit freundlichen Grüßen,



Ing. Karl Schinko
Generalsekretär

Österreichische Caritaszentrale

A-1011 Wien, Nibelungengasse 1, Tel.: 587 15 77, Fax: 587 15 77 - 13, DVR 06 02 329

Bankverbindung: PSK 1260.007 Schelhammer & Schattera 132761

www.parlament.gv.at

Stellungnahme

der **Österreichischen Caritaszentrale**

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem integrierten Vertriebenen aus Bosnien und Herzegowina das weitere Aufenthaltsrecht gesichert wird

Vorwort

Die Österreichische Caritaszentrale begrüßt die gegenständliche Initiative der Österreichischen Bundesregierung zur Sicherung des weiteren Aufenthaltes von kriegsvertriebenen Menschen aus Bosnien und Herzegowina, die sich während ihres Aufenthaltes in Österreich in das gesellschaftliche Leben integrieren konnten. Damit wird an den im europäischen Kontext herausragenden österreichischen Kurs des menschlichen Umganges mit Vertriebenen aus Bosnien und Herzegowina unmittelbar angeschlossen.

Eine grundsätzliche Ergänzung des vorliegenden Gesetzesentwurfes erscheint aus Sicht der Caritas jedoch dringlich: Im Entwurf bleiben jene Fälle unbedacht, in denen Menschen - nach Überleitung in ein "sicheres Aufenthaltsrecht" - beispielsweise aufgrund Arbeitsplatzverlustes oder Schul- oder Studienabschlusses einer Aufenthaltsbeendigung nach dem Fremden-gesetz 97 ins Auge blicken. Eine Berücksichtigung eines zu diesem Zeitpunkt weiterhin bestehenden Schutzbedürfnisses ist nicht vorgesehen. Die Caritas hält es daher für notwendig, eine Bestimmung in den vorliegenden Entwurf aufzunehmen, wonach die Nichterfüllung von Kriterien für die Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels nach dem FrG 97 nicht zu einem Verlust des durch Österreich gebotenen Schutzes führt.

Die Österreichische Caritaszentrale hält fest, daß sie den vorliegenden Gesetzesentwurf als ersten Teil einer zweiphasigen Entwicklung betrachtet. In einem zweiten Schritt wird Mitte nächsten Jahres bei Auslaufen der "temporary protection" eine dauerhafte Sicherung für alle dann weiterhin schutzbedürftigen Menschen in Kraft treten müssen.

Die Österreichische Caritaszentrale nimmt dieses Begutachtungsverfahren überdies zum Anlaß, um auf die Dringlichkeit einer neuerlichen Aktion zur Unterstützung von Vertriebenen, die freiwillig in ihre Heimat zurückkehren wollen, hinzuweisen. Ähnlich der für viele Menschen erfolgreichen Aktion des Jahres 97 könnten durch eine Zusammenarbeit von Regierung und Nicht-Regierungsorganisationen in diesem Punkt wiederum positive Akzente gesetzt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 Abs 1: Umschreibung des Personenkreises

Die Sicherung des Aufenthaltes kommt gemäß dieser Bestimmung Menschen zugute, denen ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht nach der Verordnung BGBl.Nr. 299/1996 zukam oder nach der Verordnung BGBl. II Nr. 215/1997 zukommt. Da deren

Familienangehörige in der Umschreibung des von diesem Gesetz erfaßten Personenkreises nicht ausdrücklich erwähnt sind, müssen auch diese über ein ihre Person betreffendes Aufenthaltsrecht nach den eingangs erwähnten Verordnungen verfügen.

Die Caritas ist in ihrer Betreuungsarbeit immer wieder mit Familien konfrontiert, bei deren einzelnen Familienmitgliedern unterschiedliche Aufenthaltsformen vorliegen. Obwohl die Verordnung BGBl. II Nr. 215/1997 als Basis für eine diesbezügliche "Flurbereinigung" dienen soll, läßt die praktische Umsetzung in mancher Behörde erwarten, daß dementsprechende Ergebnisse noch einige Zeit in Anspruch nehmen werden. Aus dieser Tatsache könnten Härtefälle entstehen, die dem Grundgedanken der Familieneinheit nicht entsprechen.

Die Österreichische Caritaszentrale wünscht sich daher, den Kreis der von diesem Gesetz erfaßten Personengruppe dahingehend auszudehnen, daß auch jene Angehörigen von Fremden gemäß § 1 Abs 1 Z 1 des vorliegenden Entwurfes, die über kein ihre Person betreffendes vorübergehendes Aufenthaltsrecht nach einer der in Abs 1 erwähnten Verordnungen verfügten oder verfügen, erfaßt werden.

Zu § 1 Abs 1 Z 1: Familienbegriff

Ausdrücklich anerkannt wird die Umschreibung des Familienbegriffs in diesem Entwurf durch den Verweis auf § 47 Abs 3 FrG.

Zu § 2 Abs 1: Niedergelassungsbeginn mit Erteilung

Der Entwurf sieht vor, daß Fremde, denen eine weitere Niederlassungsbewilligung gemäß § 1 Abs 1 erteilt wird, "mit der Erteilung auf Dauer niedergelassen" sind. Vor dem Hintergrund, daß eine faktische Integration in diesen Fällen längst Platz gegriffen hat - ja teilweise bereits jahrelang besteht - erscheint es der Caritas als zweckmäßig, den Beginn der "Niederlassung auf Dauer" mit dem Zeitpunkt der Einreise des Betroffenen anzunehmen. Auf diesem Weg könnten lange Wartezeiten für die vertiefende Integration von Ehegatten und vor allem von Schulabgängern vermieden werden.

Überdies entspräche eine Regelung ohne diese Einschränkung auch der Definition der "Niederlassung auf Dauer" in § 7 Abs 3 FrG 97, die dann vorliegt, wenn Drittstaatsangehörige in Österreich den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen haben oder diese in Österreich zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit an einem Wohnsitz niedergelassen sind. Da im Sinne dieser Bestimmung sehr viele bosnisch-herzegowinische Kriegsvertriebene seit Jahren als dauernd niedergelassen gelten und überdies kein sachlicher Grund erkennbar ist, der in diesem Punkt nach einer Sonderbehandlung der betroffenen Personengruppe verlangt, spricht sich die Österreichische Caritaszentrale dafür aus, diese Einschränkung zu streichen.

Angeregt wird in diesem Punkt überdies, in Gesprächen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales darauf hinzuwirken, daß Menschen, die auf der Grundlage des vorliegenden Gesetzesentwurfes einen weiteren Aufenthaltstitel erhalten werden, beim Zugang zum Arbeitsmarkt - so wie § 12-Inhaber - bevorzugt behandelt werden.

Zu § 2 Abs 2: Beginn des Fristenlaufes

Nicht verständlich ist der Österreichischen Caritaszentrale, warum der Zeitraum des § 21 Abs 4 und des § 24 Z 1 FrG erst mit der Erteilung der weiteren Niederlassungsbewilligung zu laufen beginnen soll. Vor dem Hintergrund des oben zu § 2 Abs 1 Ausgeführten und unter Bedachtnahme darauf, daß die Integration in den angesprochenen Fällen tatsächlich Platz gegriffen hat, erschiene es nur konsequent, den Zeitraum der Integration - beginnend mit dem Zeitpunkt der Einreise - in den Fristenlauf miteinzubeziehen.

Wien, am 20. November 1997